



Satzung

Betreuungswerk Post Postbank Telekom

- Stiftung des privaten Rechts -

Beschluss vom 04.07.24

Herausgegeben und bearbeitet vom

Betreuungswerk Post Postbank Telekom

Nauheimer Straße 98, 70372 Stuttgart

Inhalt

Präambel.....	- 1 -
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	- 1 -
§ 2 Geschäftsbereich	- 1 -
§ 3 Zweck der Stiftung.....	- 2 -
§ 4 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung	- 3 -
§ 5 Mittel, Stiftungsvermögen.....	- 3 -
§ 6 Verwendung der Vermögenserträge, Zuwendungen, Umschichtungsergebnisse, Geschäftsjahr	- 3 -
§ 7 Rechtsstellung der Begünstigten.....	- 4 -
§ 8 Stiftungsrat	- 4 -
§ 9 Vorsitz im Stiftungsrat	- 5 -
§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrates	- 5 -
§ 10 a Sitzungen und Beschlussfassungen des Stiftungsrats in besonderen Fällen	- 6 -
§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates	- 7 -
§ 12 Geschäftsführender Vorstand	- 7 -
§ 13 Aufgaben und Pflichten des geschäftsführenden Vorstands	- 8 -
§ 14 Organisation	- 8 -
§ 15 Verwaltungskosten	- 8 -
§ 16 Satzungsänderung	- 9 -
§ 17 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung	- 9 -
§ 18 Stiftungsaufsicht	- 9 -
§ 19 Inkrafttreten	- 9 -

Präambel

Das Betreuungswerk Post Postbank Telekom ist als Stiftung des privaten Rechts aus dem 1892 gegründeten Töchterhort – einer Selbsthilfeeinrichtung der damaligen Postbediensteten – hervorgegangen. Daraus resultiert insbesondere die Betreuung hilfebedürftiger Personen. Daneben nimmt das Betreuungswerk auch die Aufgaben der ehemaligen Studienstiftung wahr.

Bei den Ämtern der früheren Deutschen Bundespost gab es bereits früh Aktivitäten ehemaliger Beschäftigter (Senioren) zur Festigung der Beziehungen untereinander. Seit 1976 betreut die Stiftung auch diese Senioren im Rahmen ihres gemeinnützigen Zweckes der Altenhilfe.

Die Stiftungsarbeit erschöpft sich nicht in der Altenhilfe, sondern bewegt sich umfassend im sozialen Bereich.

Aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte steht die Stiftung in enger Verbundenheit mit den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und deren (ehemaligen) Beschäftigten (vgl. § 2), steht aber auch anderen offen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Betreuungswerk Post Postbank Telekom“, im folgenden Betreuungswerk genannt.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Stuttgart.

§ 2 Geschäftsbereich

- (1) Der Geschäftsbereich des Betreuungswerks umfasst
 - die aus der früheren Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG (im Folgenden auch „Unternehmen“),
 - Gesellschaften, an denen die genannten Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind,
 - die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (im Folgenden „Bundesanstalt“)
 - die Unfallkasse Post und Telekom
 - die Museumsstiftung Post und Telekommunikation
 - die früheren Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Bundespost und der ehemaligen Deutschen Post
- (2) Der Besitzstand der ehemaligen Bediensteten des aufgelösten Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und dessen nachgeordneter Behörden bleibt gem. § 28 Bundesanstalt Post-Gesetz gewahrt.
- (3) Scheidet ein in Absatz 1 genanntes Unternehmen, eine Gesellschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (JPÖR) aus dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift durch

rechtliche Veränderungen (Verlust der bisherigen Rechtspersönlichkeit durch Verschmelzung o. ä.) aus, so bleibt der Besitzstand der zum Zeitpunkt des Eintritts der Veränderung bei dem Unternehmen sowie bei den Gesellschaften, an denen das Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und der JPÖR tätigen Beschäftigten gewahrt. Dies gilt auch für den Fall des Eintritts in den Ruhestand bzw. Rentengewährung oder der Inanspruchnahme von Vorruhestandsregelungen bzw. Altersteilzeit.

§ 3 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist

- a) die **Unterstützung von körperlich, geistig, seelisch und/oder wirtschaftlich hilfebedürftigen Personen i. S. d. § 53 AO**. Dieser Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung, die Beratung und das Anbieten von Therapiemaßnahmen gegenüber Hilfebedürftigen sowie die Gewährung finanzieller Hilfen, ferner werden Studienhilfen gewährt; das Betreuungswerk betreut insbesondere Notfälle sowie Waisen und Halbwaisen;
- b) die **Förderung des Wohlfahrtswesens**. Dieser Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beratung und Unterstützung von Personen, die ohne dies hilfebedürftig zu werden drohen;
- c) die **Förderung der Altenhilfe**. Dieser Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung ehemaliger Beschäftigter; hierzu bietet das Betreuungswerk Hilfen bei der Bewältigung der mit dem Alter verbundenen Probleme und Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Alter und die nachberufliche Lebensphase an;
- d) die **Förderung der Jugendhilfe**. Dieser Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Angebote der Jugendarbeit wie Hilfen im erzieherischen Bereich, oder die Förderung der Erziehung in der Familie;
- e) die **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung**. Dieser Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Seminar- und Vortragsveranstaltungen im Bereich der Erwachsenenbildung und im Zusammenhang mit den übrigen Zwecken der Stiftung, z.B. zu Themen wie Vorbereitung auf den Ruhestand, erben und vererben, Vorsorgeregungen, sparsame Haushaltsführung usw.
- f) die **Förderung des Sports**. Dieser Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung Breitensportlicher Betätigung im Rahmen der übrigen Zwecke und Aktivitäten der Stiftung, z.B. Wander-, Gymnastik- oder Walkinggruppen innerhalb der Seniorenarbeit, Sport für kranke und/oder behinderte Menschen (Tischball, Reittherapie) usw.
- g) die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens**. Dieser Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot von Präventionskursen oder therapeutischen Kursen im Rahmen der übrigen Zwecke und Aktivitäten der Stiftung;
- h) die **Förderung von Kunst und Kultur**. Dieser Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten, Ausstellungen, Lesungen u.ä. vor allem als Benefizveranstaltungen.

- (2) Die Stiftung kann i. S. d. § 57 Absatz 3 AO ihre in Absatz 1, Buchstaben a bis h genannten steuerbegünstigten Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, verwirklichen.

- (3) Art und Umfang der Hilfefewährung in der Notfall- und Waisenhilfe sowie von Studienhilfen werden in Richtlinien geregelt.

§ 4 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5 Mittel, Stiftungsvermögen

- (1) Das Betreuungswerk wird durch Spenden und Zuwendungen finanziert.
- (2) Die Bestandteile des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen i. S. d. § 83 b BGB i. d. F. ab 01.07.2023) werden jeweils als Teilvermögen Notfall- und Waisenhilfe sowie Seniorenarbeit getrennt verwaltet. Das Vermögen der ehemaligen Studienstiftung fließt in das Teilvermögen Notfall- und Waisenhilfe.
- (3) Bei Wegfall einzelner steuerbegünstigter Zwecke des Betreuungswerks fällt das bislang für diese Zwecke bestimmte Teilvermögen dem verbleibenden steuerbegünstigten Stiftungsvermögen des Betreuungswerks zu.
- (4) Zustiftungen sind zulässig.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge, Zuwendungen, Umschichtungsergebnisse, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht dem Grundstockvermögen zuwachsenden Zuwendungen und Spenden sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Bei entsprechender Zweckbestimmung sind Zuwendungen und Spenden dem Grundstockvermögen zuzuführen. Für die Zuordnung zu einem bestimmten Teilvermögen ist die Zweckbestimmung durch den Zuwendenden maßgebend. Über die Zuführung zum Grundstockvermögen bzw. Verwendung von Spenden und/oder Zuwendungen einschließlich Zustiftungen ohne ausdrückliche Zweckbestimmung für ein bestimmtes Teilvermögen entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Feststellung der Jahresrechnung unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Zuwächse aus Umschichtungen des Grundstockvermögens können nach Ausgleich von Umschichtungsverlusten zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, soweit

die Erhaltung des Grundstockvermögens in seinem realen Wert gewährleistet ist. Für nicht verbrauchte Umschichtungsgewinne- oder nicht ausgeglichene Umschichtungsverluste kann eine (positive oder negative) Umschichtungsrücklage gebildet werden.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat ist das Selbstverwaltungsorgan des Betreuungswerks.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus 12 Mitgliedern, von denen **6** von den Postnachfolgeunternehmen im Sinne der jeweils gültigen Fassung von § 38 Abs. 1 Ziff. 1 Postpersonalrechtsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Postumwandlungsgesetz bzw. § 38 Abs. 1 Ziff. 2 Postpersonalrechtsgesetz in Verbindung mit der jeweiligen Rechtsverordnung (nachfolgend „Postnachfolgeunternehmen“)/der Bundesanstalt und **6** von den Gewerkschaften benannt werden.

(3) Stimmenübertragungen bzw. Stimmenhäufungen innerhalb der Gruppen sind zulässig.

(4) Näheres zur Stimmverteilung innerhalb der Gruppe der von den Postnachfolgeunternehmen/der Bundesanstalt benannten Mitglieder vereinbaren die Postnachfolgeunternehmen und die Bundesanstalt untereinander.

Grundlage für die Zahl der von den Gewerkschaften zu benennenden Mitglieder ist das Ergebnis aller Stimmen der jeweils letzten Wahl zu den Betriebsräten/Personalräten bei den Postnachfolgeunternehmen und der Bundesanstalt nach d'Hondt.

(5) Die von den Postnachfolgeunternehmen/der Bundesanstalt benannten Mitglieder werden von der Bundesanstalt in der Reihenfolge ihrer Benennung bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennen die Postnachfolgeunternehmen, die das Benennungsrecht haben, bzw. die Bundesanstalt ein neues Mitglied, das von der Bundesanstalt bestellt wird. Die von den im Bereich der Postnachfolgeunternehmen und der Bundesanstalt vertretenen Gewerkschaften benannten Mitglieder werden von der Bundesanstalt in der Reihenfolge ihrer Benennung bestellt. Scheidet ein von den Gewerkschaften benanntes Mitglied vorzeitig aus, benennt die Gewerkschaft, die das Benennungsrecht hat, ein neues Mitglied, das von der Bundesanstalt bestellt wird. Die Bestellungen der Mitglieder des Stiftungsrates sind auf Antrag des jeweils benennungsberechtigten Postnachfolgeunternehmens, der Bundesanstalt bzw. Gewerkschaft jederzeit widerruflich.

(6) Die von den Postnachfolgeunternehmen/der Bundesanstalt benannten Mitglieder werden durch ein stellvertretendes Mitglied ihres Postnachfolgeunternehmens bzw. der Bundesanstalt vertreten. Dies sind die von den Postnachfolgeunternehmen/der Bundesanstalt nach der Reihenfolge als 1. bzw. 2. stellvertretendes Mitglied bestellten verfügbaren Personen. Stellvertretende Mitglieder der von den Gewerkschaften benannten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als stellvertretende Mitglieder in den Vorschlagslisten der Gewerkschaften benannten verfügbaren Personen.

- (7) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse (§ 11 Abs. 4) beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder im Stiftungsrat bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt bis ihre Nachfolger eintreten.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, können aber eine angemessene Vergütung für ihren Aufwand erhalten. Diese Vergütung der Mitglieder des Stiftungsrates richtet sich nach den vom Stiftungsrat festgesetzten Sätzen. Die beschlossenen Sätze bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt. Eventuell anfallende Sozialbeiträge und Umsatzsteuer werden zusätzlich übernommen. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften für den Schaden, der dem BeW aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.

§ 9 Vorsitz im Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Diese müssen verschiedenen Gruppen angehören (von den Postnachfolgeunternehmen/der Bundesanstalt bzw. von den Gewerkschaften benannte Mitglieder). Der Vorsitz im Stiftungsrat wechselt zwischen der/dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in von Jahr zu Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der vorangegangenen Amtsperiode. Ist das von den Postnachfolgeunternehmen/der Bundesanstalt benannte Mitglied Vorsitzende/Vorsitzender, dann ist das von den Gewerkschaften benannte Mitglied stellvertretende/r Vorsitzende/r, entsprechendes gilt im umgekehrten Fall. Mit dem Vorsitz beginnt das von den Gewerkschaften benannte Mitglied.
- (2) Es wählen die von den Postnachfolgeunternehmen/der Bundesanstalt bzw. von den Gewerkschaften benannten Mitglieder je für sich getrennt den Vertreter ihrer Gruppe. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der Stimmen jeder Gruppe erforderlich. Ergibt die Wahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Scheidet die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in aus, so wird sie/er durch Neuwahl ersetzt.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Die/der Vorsitzende hat jährlich zwei ordentliche Sitzungen des Stiftungsrates einzuberufen. Die Tagesordnung, den Sitzungszeitpunkt und den Tagungsort bestimmt die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere Sitzungen des Stiftungsrates finden statt, wenn die/der Vorsitzende es für erforderlich hält, oder wenn mindestens vier Mitglieder oder der geschäftsführende Vorstand es unter Angabe von Gründen bei der/dem Vorsitzenden beantragen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Sitzung des Stiftungsrates muss eine angemessene Frist liegen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und jeweils mindestens 4 von den Postnachfolgeunternehmen/der Bundesanstalt und von den Gewerkschaften benannte Mitglieder teilnehmen.
- (3) Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Bei Beschlussunfähigkeit sind die Mitglieder des Stiftungsrates mit einer angemessenen Frist zu einer weiteren Sitzung einzuladen. In der weiteren Sitzung kann auch dann beschlossen werden, wenn Beschlussfähigkeit nach Absatz 2 nicht vorliegt und in der Einladung zu der weiteren Sitzung hierauf hingewiesen worden ist.
- (5) Das Nähere ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 a Sitzungen und Beschlussfassungen des Stiftungsrats in besonderen Fällen

- (1) Statt der Abhaltung von Präsenzsitzungen können Sitzungen und Beschlussfassungen des Stiftungsrats auch ohne physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder an einem bestimmten Ort durchgeführt werden, z. B. mittels
- eines audiovisuellen Verfahrens (z. B. Videokonferenz),
 - fernmündlich (z. B. Telefonkonferenz) oder
 - im Umlaufverfahren (z. B. schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail).

Eine Kombination aus mehreren Verfahren (Hybridsitzung) ist zulässig.

- (2) Die Entscheidung über das „Ob“ und das „Wie“, insbesondere die weiteren Einzelheiten der Art und Weise der Einladung sowie die Einzelheiten der Art und Weise der Einberufung, der Durchführung von Abstimmungen und der Dokumentation trifft die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit der/dem Stellvertreter/in. Dabei sollen soweit wie dies möglich und sinnvoll ist, die Regeln dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat sowie etwaige gesetzliche Bestimmungen, die im Falle einer Präsenzsitzung gelten würden, angewendet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass jedes Mitglied des Stiftungsrats, das es wünscht, die Möglichkeit zur Teilnahme an der Sitzung und der Beschlussfassung hat und sich in Diskussionen einbringen kann und ein Verfahren gewählt wird, mit dem die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen gewahrt wird. Im Rahmen der Einladung ist in angemessener Weise über die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Sitzung und Beschlussfassung (z. B. Einwahldaten, Systemvoraussetzungen) zu informieren. Maßstab für die Auswahl des technischen Verfahrens sollen die technischen Möglichkeiten und Kenntnisse sein, die üblicherweise von Teilnehmenden an derartigen Sitzungen erwartet werden können. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung von technischen Hilfsmitteln durch die Stiftung besteht nicht.
- (3) Die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats kann vor Beginn der Sitzung einer Abhaltung und/oder der Beschlussfassung nach den vorstehenden Regeln in Textform (§ 126 b BGB) widersprechen. In diesem Fall hat eine erneute Einladung zu einer Sitzung und Beschlussfassung nach den allgemeinen Regeln (Präsenzsitzung) zu erfolgen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann für folgende Beschlussgegenstände nur ein audiovisuelles Verfahren oder eine audiovisuelle Zuschaltung von einzelnen Teilnehmenden angewendet werden:
- Abstimmung über den Wirtschaftsplan,
 - die Jahresrechnung,
 - Satzungsänderungen/-ergänzungen sowie
 - Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht und überprüft die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über grundsätzliche oder wichtige Angelegenheiten. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - b) Aufstellung und Änderung der Richtlinien gem. § 3 Abs.2,
 - c) Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Beendigung des Dienstvertrags des geschäftsführenden Vorstands,
 - d) Vertretung des Betreuungswerks gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand,
 - e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - f) Aufstellung und Änderung der Grundsätze zur Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens,
 - g) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - i) Wahl und Abberufung eines Rechnungsprüfers,
 - j) Entscheidung über die Auflösung der Stiftung,
 - k) Entscheidung über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).
- (4) Der Stiftungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
- (5) Der Stiftungsrat kann bei Bedarf Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die GO.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem geschäftsführenden Vorstand geleitet. Die Amtszeit ist auf fünf Jahre befristet. Erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Der hauptamtliche geschäftsführende Vorstand wird vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Beim Abschluss und der Beendigung des Dienstvertrages vertritt der Vorsitz des Stiftungsrats die Stiftung. Die Vergütung muss angemessen sein.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand benennt mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Person als Stellvertretung.
- (4) Zur Erledigung von üblichen Tagesgeschäften kann der geschäftsführende Vorstand ohne Zustimmung des Stiftungsrats Personen oder Gremien in Textform (§ 126 b BGB) bevollmächtigen. Bevollmächtigte Personen sollen Beschäftigte der Stiftung sein. In den jeweiligen Vollmachten ist der Kreis der Rechtsgeschäfte, auf die sie sich beziehen, zu bezeichnen.

- (5) Unabhängig vom aus den Vollmachten ersichtlichen Umfang der Vertretungsmacht im Außenverhältnis gegenüber Dritten können die Vertretungsbefugnisse im Innenverhältnis zwischen der Stiftung und der Vertretung weiter beschränkt werden. Dies kann auch durch eine allgemeine Vertretungsordnung erfolgen. Diese bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.
- (6) Bei voraussehbar längerem Ausfall des geschäftsführenden Vorstands und seiner Vertretung bestellt der Stiftungsrat einen Notvorstand, der die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands vorübergehend mit allen Rechten und Pflichten wahrnimmt.
- (7) Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich über die Notbesetzung nach Absatz 6 in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Aufgaben und Pflichten des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Betreuungswerks nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen sowie vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien im Rahmen der im Wirtschaftsplan genehmigten Mittel und der mit der Bundesanstalt einvernehmlich vereinbarten Budgets.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt das Betreuungswerk gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat neben der in Absatz 1 genannten Aufgabe insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplans mit Verteilung der verfügbaren Mittel auf die Stiftungszwecke,
 - b) Aufstellung der Jahresrechnung, gegliedert in drei Teilbereiche (Zwecke nach § 3 Abs. (1) a), Zwecke nach § 3 Abs. (1) c) und übrige Zwecke nach § 3 Abs. (1)).
 - c) Berichtspflicht gegenüber dem Stiftungsrat über die finanzielle Situation und voraussichtliche Entwicklung,
 - d) Berichtspflicht gegenüber dem Stiftungsrat vor der Umsetzung und über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) Vorschläge zur Änderung der Satzung an den Stiftungsrat,
 - f) Zuleitung genehmigungspflichtiger Entscheidungen des Stiftungsrates an die Aufsichtsbehörde.

§ 14 Organisation

Das Betreuungswerk besteht aus einer Zentrale mit 8 Regionalstellen.

§ 15 Verwaltungskosten

Die Bundesanstalt trägt den für die Geschäftsführung des Betreuungswerks notwendigen Personal- und Sachaufwand im Rahmen der für sie selbst geltenden Bestimmungen. Einen darüber hinausgehenden Aufwand trägt das Betreuungswerk selbst, soweit die Bundesanstalt sich im Einzelfalle nicht zur Übernahme auch dieser Kosten bereit erklärt.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Die Änderungen werden unverzüglich in dem für die Bundesanstalt amtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

§ 17 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat die Änderung der Stiftungszwecke, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Erholungswerk Post Postbank Telekom e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Stiftungsaufsicht

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Stuttgart.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.